OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607013/2/SB

Datum:
Linz, 30. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 06.06.2024, GZ: BHFR/924060002767/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

I.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 06.06.2024, GZ: BHFR/924060002767/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: bP [beschwerdeführende Partei]) eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO verhängt [Straferkenntnis, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 18.06.2024. Diese Beschwerde enthält keinerlei Begründung, sondern lautet: „Namens und in Vollmacht des Betroffenen A__ legen wir gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 06.06.2024 Beschwerde ein. Ferner bitten wir höflich um Akteneinsicht. C__ Rechtsanwalt“ [Hervorhebungen nicht übernommen; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.1.3. Die bB übermittelte der bP den Akteninhalt und forderte ihn zur Konkretisierung seiner Beschwerde auf [Schreiben vom 28.06.2024, Behördenakt]. Nochmals wurde die bP zur Bekanntgabe seiner Beschwerdebegründung aufgefordert [Schreiben vom 05.08.2024, Behördenakt]. Die bP reichte eine solche Begründung nicht nach [Behördenakt].

I.1.4. Mit Schreiben vom 10.09.2024 legte die bB die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Die bP hat mit Schreiben vom 18.06.2024 eine sog. „leere“ Beschwerde mit dem Antrag auf Akteneinsicht eingebracht. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, enthält die vorliegende Eingabe keine Ausführungen dazu, aus welchen Gründen der gegenständliche Bescheid bekämpft wird und was ihr Begehren ist. Auch ist innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist keine Begründung nachgereicht worden.

II.2. Grundsätzlich sind Mängel einer Beschwerde nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG einer Verbesserung zugänglich. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs 3 AVG (Verbesserungsauftrag) dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zB auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG (vgl VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0123).

Im Sinne dieser Judikatur ist auch die gegenständliche Beschwerde als „leere“ Beschwerde zu werten, zumal diese lediglich das Wort „Beschwerde“ und den Antrag auf Akteneinsicht enthält, ohne eine erforderliche Begründung zu enthalten. Auch trotz mehrmaliger – nicht erforderlicher – Aufforderung durch die bB wurden keine weiteren Ausführungen oder eine Stellungnahme zu der fehlenden Beschwerdebegründung erstattet. Der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung ist eindeutig zu entnehmen, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten hat. Eine den Erfordernissen des § 9 VwGVG entsprechende Beschwerde ist in der vierwöchigen Beschwerdefrist nicht eingelangt. Die gegenständliche Beschwerde enthält weder eine Begründung noch ein bestimmtes Begehren.

Aufgrund der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung ist die bP in Kenntnis der Anforderungen an eine Beschwerde und der Frist für die Einbringung einer solchen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Eingabe durch einen gewerbsmäßigen Parteienvertreter erfolgt, welcher die gesetzlichen Vorgaben jedenfalls kennen sollte.

Es war daher mit sofortiger Zurückweisung der Beschwerde vorzugehen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Zudem weicht die Entscheidung auch nicht von der bisherigen – soweit ersichtlich einheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger